

# SATZUNG

DER



**IG-Streuobst  
Kernen e.V.**

Stand 04.08.2019

# Satzung

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Streuobstwiesen Kernen e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Kernen im Remstal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft, insbesondere von Streuobstwiesen auf den Gemarkungen Rommelshausen und Stetten der Gemeinde Kernen, und durch Zusammenarbeit und Kooperation der Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung (z.B. Familien) werden, welche den Vereinszweck zu fördern bereit ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an diesen zu richten.
- (3) Juristische Personen, welche den Verein finanziell und ideell fördern, ohne selbst Mitglied geworden zu sein, sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins, als Gäste auch bei den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen. Ihre Förderbeiträge werden vom Vorstand im Einzelfall beschlossen. Durch Spenden von Mitgliedern bzw. Nichtmitgliedern sollen keine Beeinflussungen entstehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn vereinschädigende oder andere zwingende Gründe vorliegen, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied

# Satzung

---

ist vor dem Beschluss zu hören und hat das Recht, die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anzurufen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  
Bei Mitgliederversammlungen führen sie mit ihrem Stimmrecht Beschlüsse herbei.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, seine Satzung und die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der erweiterte Vorstand,
  - c) der Beirat.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.  
Der Mitgliederversammlung obliegt besonders
  - a) die Wahl des erweiterten Vorstandes nach § 26 BGB für die Dauer von einem Jahr,

# Satzung

---

- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von einem Jahr,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Prüfberichts der Kassenprüfer,
- e) die Entlastung des erweiterten Vorstands,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- g) die Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlungen werden vom Sitzungsleiter geleitet.

- (3) Der Vorstand kann aus besonderen Gründen eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 (zehn) Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordern.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei Vorständen, einem Schriftführer und einem Kassier. Ein Vorstand ist Sitzungsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters. Die Vorstände sind jeweils allein einzelvertretungsberechtigt nach §26 BGB nach außen und innen. Der Schriftführer erstellt Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstands beträgt ein Jahr. Der Kassier und der Schriftführer werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Beiratsmitglieder werden vom erweiterten Vorstand ernannt.
- (5) Der erweiterte Vorstand ernennt mindestens drei Beiratsmitglieder mit Funktionen im Verein nach § 2 Satz 3. Beiratsmitglieder werden auf ein Jahr ernannt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit vorschlagen. Diese werden vom Vorstand ernannt.

# Satzung

---

## § 6 Ehrenamtspauschale/Aufwendungsersatz/Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis liegt bei den Vorständen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## § 7 Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht und einen Kassenbericht, letzterer wird den Kassenprüfern zur Überprüfung vorgelegt. Der erweiterte Vorstand legt die Berichte der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

## § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kernen, die es unmittelbar und

# Satzung

---

ausschließlich zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

## § 9 Datenschutzbestimmungen

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.